Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/283

10.2.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/283 DER KOMMISSION

vom 28. November 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2019/1241 enthält spezifische Bestimmungen für technische Maßnahmen auf regionaler Ebene für die Unionsgewässer der nordwestlichen Gewässer.

(2) Die Verordnung (EU) 2019/1241 wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission ([2]) im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Kabeljau und Wittling in der Keltischen See sowie zusätzliche Selektivitätsmaßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Gadidae in der Irischen See geändert. Die betreffenden Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die Ziele der Bestandserhaltungsmaßnahmen, der Mehrjahrespläne und des Rückwurfplans in den nordwestlichen Gewässern zu erreichen, wurden anschließend mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2588 der Kommission ([3]) und der Delegierten Verordnung(EU) 2024/492 ([4]) aktualisiert und zweimal verlängert. Die Geltungsdauer der im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2024/492 angenommenen Maßnahmen läuft am 31. Dezember 2024 aus.

(3) Die Abhilfemaßnahmen für Bestände mit Biomasse unter B_{lim} gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) (Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer) sind weiterhin erforderlich, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit rasch wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Daher sollten die derzeit mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/492 geltenden Abhilfemaßnahmen um ein Jahr verlängert werden, um die Bewirtschaftungsmuster weiter zu optimieren, die Selektivität der Fanggeräte zu erhöhen und unerwünschte Fänge zu verringern.

(4) Im Anschluss an eine gemeinsame Empfehlung der regionalen Gruppe der Mitgliedstaaten der nordwestlichen Gewässer vom 26. September 2024 sollten die technischen Maßnahmen gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/1241 für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und in den Gewässern westlich von Schottland bis zum 31. Dezember 2025 verlängert werden.

([1]) ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105; ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission vom 23. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L 465 vom 29.12.2021, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2324/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/2588 der Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L 338 vom 30.12.2022, S. 44. ELI http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2588/oj).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2024/492 der Kommission vom 30. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L, 2024/492, 13.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/492/oj).

([5]) Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj).

(5) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Da die Gültigkeit der im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2024/492 erlassenen Maßnahmen am 31. Dezember 2024 endet, sollte die vorliegende Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2025 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten.

(6) Mit den in dieser Verordnung für Unionsgewässer eingeführten Maßnahmen werden die Ziele des Artikels 494 Absätze 1 und 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ([6]) verfolgt und wird den in Artikel 494 Absatz 3 dieses Abkommens genannten Grundsätzen Rechnung getragen. Sie gelten unbeschadet etwaiger Maßnahmen, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gelten.

(7) Die Verordnung (EU) 2019/1241 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/1241 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([6]) ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj.

ANHANG

Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/1241 wird wie folgt geändert:

1. Teil B Nummer 1.6 erhält folgende Fassung:

„1.6. Die Maßnahmen der Nummern 1.3 bis 1.5 gelten bis zum 31. Dezember 2025."

2. Teil C Nummer 10.2 erhält folgende Fassung:

„10.2. Die Maßnahmen der Nummer 10.1 gelten bis zum 31. Dezember 2025."